

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

**Informationen
zur Bewilligungserteilung
gemäss Verordnung über die Aufnahme von
Pflegekindern (PAVO)**

**Version für Einrichtungen der Heimpflege
Stand April 2018**

1. Allgemeine Informationen

Einrichtungen, die Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, brauchen im Kanton Luzern gestützt auf die eidgenössische Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 eine Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD). Die Abklärung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Aufsicht über diese Einrichtungen delegiert das Gesundheits- und Sozialdepartement an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG).

Die Bewilligungspflicht nach der Pflegekinderverordnung entfällt, wenn die Einrichtung gemäss dem kantonalen Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 anerkannt ist.

2. Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)

vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

...

Art. 1a11 Kindeswohl

¹ Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

² Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird:

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;
- b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

4. Abschnitt: Heimpflege

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- a. mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen;

...

Art. 14 Bewilligungsgesuch

¹ Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:

- a. Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage des Heims;
- b. Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Minderjährigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;

- c. Personalien und Ausbildung des Leiters, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter;
- d. Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.

² Ist der Träger des Heims eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.

³ Die Behörde kann Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
- e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
- f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

² Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 16 Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.

...

Art. 17 Verzeichnis der Minderjährigen

¹ Über die aufgenommenen Minderjährigen ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- a. Personalien des Minderjährigen und seiner Eltern,
- b. früherer Aufenthaltsort,
- c. gesetzlicher Vertreter und Versorger,
- d. Datum des Eintritts und des Austritts,
- e. ärztliche Feststellungen und Anordnungen,
- f. besondere Vorkommnisse.

² Bei Einrichtungen, die Kinder nur tagsüber aufnehmen, müssen lediglich die Personalien der Kinder und ihrer Eltern oder Pflegeeltern aufgeführt werden.

Art. 18 Änderung der Verhältnisse

¹ Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig zum voraus mitzuteilen.

² Ausserdem sind alle besondern Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

³ Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Art. 19 Aufsicht

¹ Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.

² Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden.

³ Sie wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern

vom 25.09.2001 (Stand 01.01.2018)

1 Behörden und Zuständigkeiten

§ 3 Gesundheits- und Sozialdepartement

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für

- a. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zum Betrieb von Kinder- und Jugendheimen (Art. 13 Abs. 1a und 20 PAVO),
- b. die Aufsicht über diese Heime (Art. 19 PAVO),

3 Heimpflege

§ 5 Bewilligungspflicht

¹ Wer mehr als fünf Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tagsüber und nachts aufnimmt, untersteht den Bestimmungen über die Heimpflege.

3. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren dauert in der Regel mehrere Monate. Die Einrichtungen werden deshalb gebeten, sich frühzeitig an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) zu wenden, selbst wenn noch nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Das Bewilligungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. **Telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme der Einrichtung** mit der DISG zur:
 - Besprechung der (geplanten) Einrichtung und des Angebots
 - Besprechung der einzureichenden Unterlagen
 - Terminvereinbarung eines Aufsichtsbesuchs

2. Einreichung eines **Bewilligungsgesuchs mit den erforderlichen Unterlagen** durch die Einrichtung an die DISG.

3. **Vorprüfung der Unterlagen** und Einholung allfälliger **Referenzen und fehlender Unterlagen** durch die DISG.

4. **Aufsichtsbesuch** durch die DISG hinsichtlich der Bewilligungserteilung.

5. Eventuell Einreichung weiterer Unterlagen und Einholung weiterer Referenzen.

6. **Prüfung und Entscheid** über die Bewilligungsvoraussetzungen durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern GSD:
 - a. Positiver Bewilligungsentscheid, eventuell mit Auflagen bzw. Bedingungen
 - b. Negativer Bewilligungsentscheid

4. Einzureichende Unterlagen

1. Leitbild

- Leitbild

2. Strategische Führung und Organisation

- Stiftungsurkunde / Statuten
- Organigramm der Organisation
- Pflichtenhefte strategische Führung
- Mitgliederliste des Vorstands / des Stiftungsrats mit Adressen
- Angaben zum internen Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

3. Operative Führung und Organisation

- Funktionsdiagramm
- Angaben zur Umsetzung des Datenschutzes
- Beschreibung der Zusammenarbeit und Vernetzung mit den relevanten Ansprechpersonen (z.B. Vertragspartner, zuweisende Stellen etc.)
- Qualitätsmanagement-System inkl. Vorlagen von Zufriedenheitserhebungen etc.
- Personalkonzept
- Weiterbildungskonzept
- Öffnungszeiten / Regelung Pikettdienst

4. Finanzen

- Bilanz / Erfolgsrechnung
- Budget
- Revisionsbericht
- Tarifordnung für einweisende Stellen

5. Leistungen

- Dienstleistungskonzept / Pädagogisches Konzept mit Aussagen zu:
Leistungsangebot / Arbeitsmittel / Aufgaben im Beteiligtegefüge / Schnittstellen /
Begleitung der Kinder/Jugendlichen inkl. Aufnahmeprozess und Abschluss und Aussagen
wie mit herausfordernden Situationen/Krisen/Notfällen umgegangen wird
- Vorlage Aufenthaltsvertrag (inkl. Nachweis, dass Kranken-, Unfall- und
Haftpflichtversicherung der Minderjährigen darin geklärt werden)

6. Wohnraum und Umgebung

- Haus-, Wohnungs- bzw. Zimmerpläne sowie Angaben zu deren Nutzung
- Bis 20 Personen: Sicherheits- und Notfallkonzept

- Ab 20 Personen: Zusätzlich Feuerpolizeiliche Bewilligung der Gebäudeversicherung Kanton Luzern (GVL)

7. Leitungspersonen

- Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte der Leitungsperson(en)
- Lebensläufe des operativen Leitungsgremiums
- Nachweise der Aus- und Weiterbildungen des operativen Leitungsgremiums
- Stellvertretungsregelung
- Aktueller Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister der geschäftsführenden Person(en)
- Betreibungsregisterauszug der geschäftsführenden Person(en)
- Erklärung der Leitungsperson(en) betr. laufender Untersuchungsverfahren

8. Personal

- Liste der Fachmitarbeitenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion, Ausbildung, Arbeitsort, Stellenpensum)
- Stellenbeschriebe / Pflichtenheft der Fachmitarbeitenden je Funktion / Arbeitsort
- Lebensläufe aller Fachmitarbeitenden
- Nachweise der Aus- und Weiterbildungen (inkl. Super- oder Intervision)
- Aktueller Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister

9. Rechte und Pflichten

- Reglemente und Verträge mit Rechten und Pflichten der Kinder und Jugendlichen (inkl. Information und Partizipation)

10. Seelische, geistige und körperliche Integrität

- Konzept Sexuelle Gesundheit und Prävention vor (u.a. sexueller) Gewalt, inkl. Massnahmen und Schulung / Handlungsanleitung (präventiv und akut)
- Haltung und Massnahmen zum respektvollen Umgang und zur Wahrung der Integrität

11. Ernährung, Gesundheit, Hygiene

- Ernährungskonzept
- Konzept zur Gesundheitsvorsorge und -versorgung und Hygiene

12. Schriftliche Nachvollziehbarkeit

- Konzept oder Vorlagen zur schriftlichen Nachvollziehbarkeit des Betreuungsverhältnisses (inkl. Standortbestimmungen, Förderplan etc.)

Die geforderten Unterlagen sind an folgende Adresse einzureichen:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Kindheit-Jugend-Familie und Integration

Rösslimattstrasse 37

Postfach 3439

6002 Luzern